

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>Informationen zu Importen aus der Ukraine</p>	<p>Stand: 06.05.2022 Version: 1.5</p>
---	---	---

1. Informationen zu Importe aus der Ukraine

Möglichkeiten EUTR-konformer Importe aus der Ukraine sind derzeit als äußerst problematisch zu bewerten.

Angesichts der Kriegszustände in der Ukraine ergeben sich zahlreiche Fragen zur Zulässigkeit von Einfuhren von Holz und Holzzeugnissen im Rahmen der EUTR, die – mangels konkreter gesetzlicher Restriktionen - gegenwärtig nur grundsätzlich und nach allgemeinen Kriterien zu beantworten sind.

Der im Dezember 2020 veröffentlichte „Country Conclusion“ nebst Anhang zur Ukraine (<https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Handel-Holz/EU-Holzhandelsverordnung/Schlussfolgerungen-Laender.html>) ist nach wie vor gültig und muss entsprechend in der Sorgfaltspflichtregelung beachtet werden. Entsprechende Maßnahmen sind durchzuführen.

Zusätzlich enthält der Leitfaden der EU (https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Handel-Holz/Guidance_Documents.html) ein Kapitel, das sich mit der Einfuhr aus Gebieten befasst, in denen von einer „Häufigkeit bewaffneter Konflikte“ die Rede ist. Die dort aufgestellten Regelungen sind auch auf den aktuell stattfindenden Krieg anwendbar. Nach den dortigen Ausführungen sind u.a. folgende Umstände in die Risikobewertung einzubeziehen:

- Befindet sich ein Teil der Holzlieferkette in konfliktbehafteten und risikoreichen Gebieten und wo und wann ist das Risiko besonders hoch;
- Gibt es Informationen darüber, dass illegaler Holzeinschlag oder illegaler Holzhandel zur Finanzierung von Gewalt oder anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verwendet wird;
- Inwieweit sind Sicherheitskräfte (Militär, Polizei usw.) und bewaffnete Gruppen bekanntermaßen an der Ausbeutung (z.B. Ernte, Handel oder Export) von Holz und Holzzeugnissen beteiligt, einschließlich der Erpressung von Geld durch Blockade der Produktion oder des Transports von legal geschlagenem Holz;
- Tragen lokale Regierungs- und Sicherheitsmängel dazu bei, das Risiko von Verstößen gegen die geltenden Gesetze über die Rechte Dritter in Bezug auf Nutzung und Besitz, die von der Holzernte betroffen sind, erheblich zu erhöhen. Wie in allen Fällen, in denen geltende Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Holzernte im weiteren Sinne durch Straftaten (z.B. sklavenähnliche Arbeit) verletzt werden und diese Praktiken bekannt sind und die entsprechenden Informationen öffentlich zugänglich sind, sollten sie bei der Risikobewertung berücksichtigt werden, da solche Straftaten das Risiko der Rechtswidrigkeit im engeren Sinne erhöhen. Dass die Einfuhr aus einem Kriegsgebiet per se ein nicht vernachlässigbares Risiko bedeutet, geht aus dem Leitfaden nicht hervor.

Solange es also keine vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängten ausdrücklichen Sanktionen für die Ein- oder Ausfuhr von Holz und Holzzeugnisse für die gesamte Ukraine, sind Importe grundsätzlich nicht unmöglich. Es kommt im Rahmen der Anwendung der EUTR und der hiermit verbundenen Verpflichtung zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten somit auf die im Einzelfall vom Marktteilnehmer durchgeführte Risikobewertung nebst individueller Risikominderungsmaßnahmen an.

Hierbei ist aber die am 29.4.2022 getroffenen Entscheidung der EUTR/FELGT Expert Group (Gremium aus Vertretern der EU-Kommission und der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten) zu berücksichtigen. Nach deren einvernehmlicher Betrachtungsweise können Importen aus der Ukraine in drei Fallkonstellationen eingeteilt werden:

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	Informationen zu Importen aus der Ukraine	Stand: 06.05.2022 Version: 1.5
---	--	-----------------------------------

a) Nicht von der Regierung kontrollierte Gebiete des ukrainischen Territoriums:

Importe in die Europäische Union von Waren, die aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Oblaste Donezk und Luhansk (Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022) und von der Krim (Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014, erneuert am 21. Juni 2021) stammen, sind gemäß den jeweiligen Sanktionsbeschlüssen des Rates verboten.

b) Gebiete aktiver militärischer Feindseligkeiten innerhalb des ukrainischen Territoriums:

Als Folge des russischen Angriffskrieges ist in den Teilen des ukrainischen Territoriums mit anhaltenden militärischen Feindseligkeiten eine aktive staatliche Kontrolle des Holzeinschlags sowie eine Verfolgung des Holzhandels nicht möglich. Die Überprüfung durch Dritte ist ausgesetzt und die Betreiber können keine Feldkontrollen durchführen, da das Risiko besteht, von aktiven militärischen Aktivitäten betroffen zu sein. Angesichts dieser Faktoren ist es für Marktteilnehmer nicht möglich, Rückschlüsse auf ein vernachlässigbares Risikoniveau zu ziehen.

c) Andere Teile des ukrainischen Territoriums:

In Gebieten, die derzeit nicht Gegenstand aktiver militärischer Feindseligkeiten sind, bleibt die Situation äußerst instabil.

Trotzdem besteht die Möglichkeit, das Risiko zu minimieren das die Holzbeschaffung unter Verstoß gegen geltendes ukrainisches Recht stattfindet. Daher kann es möglich sein zu einem vernachlässigbaren Risiko in der Risikobewertung zu gelangen.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Entwicklungen kurzfristig zu weiteren Anpassungen kommen kann. Die BLE wird Änderungen schnellstmöglich integrieren.